

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Marineservice Niederlehme (Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen - Stand 01/2009)

- 1) Geltungsbereich
  - a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge, Mietverträge, Leistungsverträge, Werksverträge sowie Dienstverträge, die mit Unternehmern oder Verbrauchern (im folgenden Käufer, Besteller oder Mieter genannt) abgeschlossen werden.
  - b) Werden Kaufverträge, Mietverträge, Leistungsverträge, Werksverträge bzw. Dienstverträge mit Verbrauchern, die weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bzw. mündlicher Vereinbarung abgeschlossen, gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge bzw. mündlich geschlossene Verträge unter 11 – 14 dieser Bestimmungen.
  - c) Abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers/Mieters, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
  - d) Die Vertragsparteien werden nachfolgend als „Verkäufer“ bzw. „Vermieter“ und als „Käufer“, „Besteller“, „Kunde“ bzw. „Mieter“ bezeichnet.
- 2) Vertragsabschluss
  - a) Beide Seiten sind an verbindliche Angebote für die Dauer von 6 Wochen gebunden. Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn die andere Seite das Vertragsangebot annimmt. Dies gilt nicht, wenn der Käufer von einem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Neukunden, Erstbesteller und/bzw. Kunden, die Waren im Wert von über 2.500,00 € bestellen, verpflichten sich per Vorkasse 50 % des Warenwertes nach Vertragsabschluß zu einem vom Verkäufer benannten Termin zu leisten. Erfolgt keine Zahlung per Vorkasse zum festgelegten Termin, wird der gesamte Warenwert fällig. Bei weiterem Zahlungsverzug zum Gesamtwarenwert tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück und stellt dem Käufer Stornogebühren i. H. v. 20 % des Bruttorechnungswertes in Rechnung.
  - b) Ist die Lieferung einer nicht vorrätigen Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muß, vereinbart, so dass der Verkäufer eine Lieferbestätigung seines Lieferanten einholen muß, so kann der Verkäufer eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihm eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.
  - c) Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass der Verkäufer eine Lieferung auf Bestellung des Käufers ausführt.
  - d) Wurde der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so gilt die Schriftform auch für alle Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen als vereinbart.
  - e) Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.
  - f) An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen hat der Verkäufer oder sein Lieferant ein Urheberrecht.
  - g) Kann der Verkäufer eine bestellte Ware oder ein Ersatzteil in der gewünschten Ausführung nicht liefern, so kann der Verkäufer dem Käufer eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung anbieten. In diesem Fall ist der Käufer nicht zur Abnahme verpflichtet und er hat außerdem die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
  - h) Werden jährliche oder unterjährige Mietverträge unter den Vertragsparteien („Vermieter“ und „Mieter“) geschlossen, gelten neben den schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen folgende Bedingung:
    - i) Die speziellen Zusatzbedingungen für Mietverträge zur Anmietung von Boots- und Winterliegeplätzen (Ganzjahres-, Sommer- bzw. Winterliegeplätze) sind in unseren jeweils gültigen Preislisten für Sommer- und Winterliegeplätze in Verbindung mit den Liegeplatzverträgen abgedruckt und gelten in Ergänzung dieser Bedingungen.
    - ii) Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
    - iii) Bei unterjährigen Verträgen endet der Vertrag zum in der Preisliste genannten Termin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unterjährige Verträge verlängern sich jeweils am 16. des laufenden Monats um einen weiteren Monat, wenn über den vereinbarten Mietzeitraum hinaus das Boot des Mieters auf dem Gelände des Vermieters verbleibt. Das Mietverhältnis endet dann mit dem Monat, in dem das Boot des Mieters vom Gelände des Vermieters abgeholt wird.
- 3) Preise
  - a) Maßgebend sind die in unserem Angebot und/bzw. unserer Auftragsbestätigung genannten Preis ohne Skonti und sonstige Nachlässe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und die aushängenden Preise und Preislisten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - b) Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager.
  - c) Es gelten die am Tage der Lieferung bzw. der Fertigstellung der Leistung gültigen Preise. Die in der Rechnung zugrunde gelegte Arbeitszeit enthält auch den erbrachten Zeitaufwand zur Entsorgung, insbesondere von Altölen, Filtern und Altmaterialien sowie Vor- und Nachbereitung. Die in Rechnung gestellte Arbeitszeit wird viertelstündlich aufgerundet. Fehlersuche – auch wenn sie nicht zum gewünschten Erfolg führt – wird zum angefallenen Zeitaufwand berechnet. Zahlungen sind bei Annahme bzw. Abholung der Lieferung ohne Abzug zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt der 4. Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs. Befindet sich der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt. Alle unsere Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung in bar oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind vereinbarte Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit nicht die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig sind. Wird eine Ware/Leistung auf Wunsch des Kunden einem Dritten in Rechnung gestellt, haftet der Kunde für die Bezahlung der Rechnung, bis der Rechnungsempfänger die Rechnung bezahlt hat.
- 4) Pflichten des Verkäufers bzw. des Vermieters
  - a) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen. Sie muß der in dem Vertrag festgelegten Verwendung und den in der Rechnungsbestätigung festgelegten Leistungsmerkmalen entsprechen. Eigene Prospektaussagen und solche vom Hersteller sind nur maßgeblich, wenn es sich um verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche beschreibende Merkmale handelt. Alle in dem Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien, für die der Verkäufer nach § 444 BGB haften würde. Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
  - b) Alle angegebenen Liefertermine sind zunächst unverbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Kurzfristige Lieferüberschreitungen sind unschädlich, falls nicht die Parteien den Liefertermin ausdrücklich als verbindlich in dem Vertrag bezeichnet haben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluß. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so verlängert sich die Lieferfrist um den gleichen Zeitraum der zwischen dem Vertragsabschluß und der Vertragsänderung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
  - c) Der Verkäufer kommt mit seiner Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn er nach Fristablauf von dem Käufer unter einer weiteren Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemahnt worden ist. Die von dem Käufer gesetzte Nachfrist muß mindestens 2 Wochen betragen. Der Verkäufer kann eine weitere Fristverlängerung begehren, wenn der Lieferverzug auf Umstände beruht, die er nicht zu vertreten hat.

- d) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferstörungen. Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
  - e) Der Käufer kann den Ersatz eines Verzugsschadens verlangen, wenn dem Verkäufer oder einem Erfüllungsgehilfen des Verkäufers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Anspruch auf höchstens 5 % des Kaufpreises ohne Umsatzsteuer.
  - f) Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich erforderlichenfalls bereits vereinbarte Liefertermine.
  - g) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers, der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe. Soll Übergabeort ein anderer Ort sein, so muß dies ausdrücklich vereinbart werden. Wird die Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Verpackungskosten werden nur dann berechnet, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport einer Verpackung oder ggf. eine seemännische Verpackung benötigt oder der Käufer dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarter Nebenleistungen gehen zu Lasten des Käufers.
  - h) Folgende Pflichten des Vermieters ergeben sich aus den mit dem Mieter geschlossenen Liegeplatzvertrag:
    - i) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter einen für die Bootsgröße des Bootes des Mieters entsprechenden Liegeplatz bereitzustellen. Ist es notwendig, auf Grund von Belegungsänderungen oder der Zuwegung für Dritte z. B. Krandienst und Lieferantenverkehr dem Mieter einen neuen Liegeplatz bzw. eine andere Stellposition auf dem Gelände des Vermieters zu verschaffen, hat der Vermieter die Kosten für das Umsetzen des Bootes des Mieters zu tragen, außer die Belegungsveränderung wird ausdrücklich vom Mieter verlangt, dann gehen die Kosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat im Interesse der Gesamtheit an Mietern eine Belegungsänderung (Winterlager) zu akzeptieren.
- 5) Pflichten des Käufers
- a) Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistung ist erst mit Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers erbracht. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Wechsel werden nur Kraft einer besonderen Vereinbarung zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegengenommen. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Vertrag beruht.
  - b) Bei Exporten erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Käufer.
  - c) Treten nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstige Kostenänderungen ein, durch die dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht zumutbar wird, so ist der Verkäufer unter den Voraussetzungen des § 313 BGB berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen und im Falle der Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten.
  - d) Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, die von dem Käufer nicht eingehalten werden, so kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn erkennbar wird, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers erlischt, wenn der Kaufpreis bewirkt wird oder der Käufer Sicherheit geleistet hat.
  - e) Leistet der Käufer auf eine Mahnung des Verkäufers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Käufer kommt auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt.
  - f) Haben die Parteien Ratenzahlung vereinbart, so wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder der Betrag mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.
  - g) Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Kaufverträgen mit den Verbrauchern beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Verkäufer kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen. Der Verkäufer kann eine Stornogebühr in Höhe von 20 % vom Kaufpreis bei Kaufverträgen mit Verbrauchern geltend machen.
  - h) Ist der Käufer in Verzug mit seinen Zahlungen kann der Verkäufer nach BGB § 647 das Unternehmerpfandrecht geltend machen.
  - i) Folgende Pflichten des Mieters ergeben sich aus den mit dem Vermieter geschlossenen Liegeplatzvertrag:
    - i) Die Zahlungsmodalitäten für Mieter eines Liegeplatzes auf dem Gelände des Vermieters ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste für „Sommer- und Winterliegeplätze“. Die jeweils aktuelle Preisliste gilt in Ergänzung dieser Bedingungen.
    - ii) Der Mieter hat die vereinbarte Miete spätestens einen Tag vor Beginn des Mietzeitraumes für den beantragten Mietzeitraum zu zahlen. Die Leistung ist erst mit Gutschrift auf dem Konto des Vermieters erbracht. Bei Barzahlungen ist die Leistung sofort erbracht.
    - iii) Leistet der Mieter auf eine Mahnung des Vermieters nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mieter kommt auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und/oder Zugang einer Rechnung zahlt.
    - iv) Haben die Parteien Ratenzahlung vereinbart, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, wenn der Mieter mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder der Betrag mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Mietpreises beträgt.
    - v) Ist der Mieter in Verzug mit seinen Mietzahlungen, kann der Vermieter nach BGB § 562 Abs. 1 und folgende das Vermieterpfandrecht geltend machen.
    - vi) Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Vermieter kann einen höheren Verzugsschaden nachweisen.
- 6) Abnahme
- a) Der Käufer hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von 8 Tagen nach dem Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort zu prüfen und eine Probefahrt durchzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Wird die Kaufsache bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme von dem Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei an der Kaufsache entstandenen Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
  - b) Dem Käufer wird vor der Übergabe ein Abnahmeprotokoll vorgelegt, dass mit dem Käufer bei der Übergabe im Einzelnen durchgegangen wird. Soweit durch Eintragung in dem Übergabeprotokoll belegt ist, dass die Ware bei der Übergabe frei von Mängeln war, so gilt die Vermutung des § 476 BGB als widerlegt, falls es sich nicht um versteckte Mängel handelt.
  - c) Bleibt der Käufer mit der Übernahme der Kaufsache länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne.
  - d) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung von Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - e) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht imstande ist.
  - f) Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Der Verkäufer kann sich gegenüber dem Käufer auf die Beweiserleichterung des § 287 Abs. 2 ZPO berufen.

- 7) Versand
- a) Die Gefahr für die Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an von dem Käufer beauftragten Spediteur über. Im Falle der Versendung trägt der Käufer das Transportrisiko.
  - b) Die Versandkosten trägt der Käufer, falls die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
  - c) Der Verkäufer ist auf Wunsch des Käufers verpflichtet, eine Transportversicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.
  - d) Stellt der Käufer bei dem Empfang der Ware Transportschäden fest, so hat er dies dem Transportunternehmen und dem Verkäufer binnen einer Woche anzuzeigen. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen.
  - e) Wird vom Käufer Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Käufers zu treffen, der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verzögerungen in der Transportzeit.
- 8) Lieferungen und Leistungen
- a) Liefer- oder Leistungstermin und -fristen sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Liefer- und Leistungsterminbestätigung erfolgen vorbehaltlich rechtzeitiger Warenankunft. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als zwei Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
  - b) Geraten wir in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und Verstreichenlassen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Für Schadensersatzansprüche gelten die nachstehenden Regelungen.
  - c) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 9) Nacherfüllung
- a) Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ist die Sache mangelhaft, so kann der Käufer zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.
  - b) Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so wird sich der Verkäufer zunächst um eine Beseitigung des Mangels bemühen. Das Wahlrecht des Käufers anstelle der Nachbesserung die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist gemäß § 439 Abs. 3 BGB insoweit eingeschränkt, als die Lieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aufgrund von langen Lieferfristen nicht zumutbar ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn die Kaufsache nach einer Kundenspezifikation gefertigt worden ist oder es sich sonst um eine Einzelfertigung handelt.
  - c) Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer die verkaufte Sache an seinem Betriebsitz zum Zwecke der Nachbesserung übergibt. Verlangt der Käufer die Nachbesserung an einem anderen Ort, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an einem anderen Ort nicht möglich, so kann der Verkäufer den Transport der Sache an einen geeigneten Ort – dies kann auch der Betriebsitz des Verkäufers sein – auf Kosten des Käufers verlangen.
  - d) Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.
  - e) Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen z. B. einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Verkäufers etwas anderes ergibt, in diesem Fall und in dem Fall, dass der Verkäufer die Lieferung einer mangelfreien Sache verweigert, kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufvertrag mindern.
  - f) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsabschluss den Mangel kennt. Dies gilt insbesondere bei dem Verkauf gebrauchter Sachen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer seine Aufklärungspflicht verletzt hat und den Mangel arglistig verschwiegen hat.
  - g) Hat der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen, so hat er hierfür einzutreten. Hierzu gehören alle Beschaffenheitsangaben, die in dem Kaufvertrag aufgenommen worden sind oder auf die in dem Kaufvertrag verwiesen wird.
  - h) Hat ein Dritter z. B. Lieferant des Verkäufers, eine Werksgarantie abgegeben, so vereinbaren die Parteien, dass der Käufer zunächst seine Ansprüche aus der Werksgarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Werksgarantie häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtungen des Verkäufers z. B. durch einen weltweiten Service. Durch diese Vereinbarung werden jedoch die gesetzlichen Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in keiner Weise eingeschränkt. Der Käufer kann sich jederzeit ohne Angaben von Gründen unmittelbar an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung wenden.
  - i) Ist der Käufer ein Unternehmer, hat er offensichtliche Mängel der Sache dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Sache schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die mangelhafte Sache ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung schließt jeden Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Verkäufer aus. Bei offensichtlichen Mängeln ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, wenn mit dem Zuschnitt oder der Verarbeitung der Sache begonnen wurde.
  - j) Mängelansprüche des Käufers verjähren bei neuen Sachen, Handwerksleistungen und bei Schiffen in 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen und bei gebrauchten Schiffen in 1 Jahr.
- 10) Eigentumsvorbehalt
- a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.
  - b) Der Verkäufer kann die verkaufte Sache herausverlangen, wenn er von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist.
  - c) Der Käufer trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
  - d) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer von Zugriffen Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstandes z. B. von Pfändungen, von Ausübungen des Unternehmerpfandrechtes einer Werkstatt, unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen, und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Er trägt die Kosten, die zur Aufhebung eines Pfandrechtes und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an dem Kaufgegenstand entstehen, zu ersetzen, soweit Kosten und Schadensersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.
  - e) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig.
  - f) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder einer von dem Verkäufer benannten Werkstatt ausführen zu lassen.
  - g) Ist der Käufer ein Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird eine

Vorbehaltssache unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird eine Vorbehaltssache am Käufer – nach Verbindung / Verarbeitung – zusammen mit einer Sache veräußert, die nicht dem Verkäufer gehört, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltssache mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unberührt bleibt hiervon die Befugnis des Verkäufers die Forderung selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltssache wird durch den Käufer für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen an dem Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht dem Verkäufer das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltssache mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

#### Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge

- 11) **Vertragsabschluß**  
Die Angebote der in Preislisten aufgeführten Waren und Leistungen sind freibleibend. Wenn Waren ausverkauft sind, kommt kein Vertragsabschluß zustande. Im Übrigen kommt ein Kaufvertrag mit der Entgegennahme der bestellten Ware sowie den Empfang dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 12) **Widerrufsrecht**  
Kommt der Kaufvertrag aufgrund einer schriftlichen, telefonischen oder mündlichen Bestellung, eine Bestellung per Email oder Telekopie zustande, so steht dem Käufer ein Widerrufsrecht zu. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten und schriftlich auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluß erfolgen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Ware ist an folgende Anschrift zu adressieren: Marineservice Niederlehme, Dorfanger 19 a/b, 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme  
Der Käufer trägt die Kosten der Rücksendung.
- 13) **Preise**  
Die in der Preisliste angegebenen Preise umfassen alle Steuern und sonstigen Preisbestandteile. Die Preislisten sind solange gültig, bis sie durch eine neue Preisliste ersetzt werden. Es wird eine Versandkostenpauschale abhängig von der Sendung erhoben.
- 14) **Mängelrügen**
  - a) Mängelrügen müssen unverzüglich nach dem Empfang der Ware erhoben werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auszupacken und sie auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen.
  - b) Bei Transportschäden oder Diebstahl ist sofort bei der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofes, der Speditionsfirma oder der Post eine Tatbestandsaufnahme anzufordern und dem Verkäufer zuzuleiten. Die von dem Verkäufer verwendeten Verpackungen sind von der Bahn und der Post anerkannt, so dass im Schadensfall die Erstattung gewährleistet ist.
  - c) Eine Verletzung dieser Obliegenheitsverpflichtungen kann die Gewährleistungsrechte des Käufers beeinträchtigen.
- 15) **Erfüllungsort**  
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist bei Fernabsatzverträgen der Wohnsitz des Käufers. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn der Käufer dem Verkäufer eine Sache z. B. ein Boot zur Verfügung stellt, um daran Um-, Aus- oder Einbauten von Waren z. B. Bootsmotoren, Fishfinder, Steuerungen etc. vorzunehmen, dann ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Sitz des Unternehmens des Verkäufers.
- 16) **Datenschutz**  
Wir weisen nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Vertragsdateien in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es ist sichergestellt, dass diese gespeicherten Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.
- 17) **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
  - a) Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit es einheitlichen internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.
  - b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, daß für den Hauptsitz des Unternehmens des Verkäufers zuständig ist. Der Verkäufer ist berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- 18) **Sonstiges**  
Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.